

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/05/0015

Rechtssatz

Eine Rückstellung in natura gemäß § 58 Abs. 2 lit d Wr BauO kommt nur in Frage, wenn die Grundfläche in den Bauplatz, das Baulos oder ein Straßentrennstück im Sinne des § 53 Abs. 3 Wr BauO fällt.